

durch Nichtordinierte gemacht hätten, nichts geändert. Es ist von CA 14 her nicht einzusehen, was gegen eine Ordination aller derer spricht, die mit der freien Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung beauftragt werden. Allerdings ist die Alternative „Ordination oder Beauftragung“, die von Heinz Schütte immer wieder der evangelischen Seite vorgehalten wird, insofern nicht stimmig, als nach streng theologischem Verständnis die Ordination (trotz Handauflegung usw.) nicht die Verleihung eines Amtshabitus ist, sondern eben die gesamtkirchliche Beauftragung mit dem öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament. Daß faktisch das Pfarramt die Amtsträger und Amtsträgerinnen in der ganzen Fülle des Lebens beansprucht, so daß auch die Lebensführung nicht der Verkündigung entgegenstehen darf, steht auf einem anderen Blatt.

Wenn sich die deutschen Lutheraner mit einem Ja zu Porvoo bislang zurückgehalten haben, so liegt das wohl daran, daß sie nach CA 7 ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums sowie eine gemeinsame stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente für notwendig, aber auch für hinreichend zur Kirchengemeinschaft erachten. Weiteres, das als Bedingung (miß-) verstanden werden kann, könnte diese prinzipielle Position verdunkeln.

Und vielleicht liegt hier auch der Kern eines grundsätzlicheren Dissenses in Fragen der Ökumene: Geht der Weg zur Kirchengemeinschaft nur über eine sukzessive Annäherung in einzelnen theologischen Sachfragen, oder kann man sich heute schon im Bewußtsein der gemeinsamen Sendung darauf verständigen, daß Glaube, Kirche und Kirchengemeinschaft dort entstehen können, wo der Heilige Geist „wo und wann es Gott gefällt“ in denen Glauben weckt, die das Evangelium in Wort und Sakrament aufnehmen?

Klaus Grünwaldt

Wolfgang Thönissen: **Stichwörter zur Ökumene**. Ein kleines Nachschlagewerk zu den Grundbegriffen der Ökumene, Paderborn: Bonifatius, 2003, 105 S. – ISBN 3-89710-207-2 (Thema Ökumene 2).

Eine vom Johann-Adam-Möhler-Institut edierte neue Reihe will Lernenden und Lehrenden aus katholischer Sicht „Grundwissen“ (10) zum „Thema Ökumene“ vermitteln. Vf. fällt Grundscheidungen mit dem Vaticanum II (Kap. 1–3) und bezieht diese auf das ökumenische Geschehen seither (Kap. 4–8), vor allem auf den „ökumenische[n] Dialog“ (Kap. 6) bis zur Charta Oecumenica (2001). Außer Kap. 9 („Quellentexte“) ist der Band eher Positionspapier als Nachschlagewerk.

Vf. betont (11 f., 19, 97), daß die römisch-katholische Kirche sich der ökumenischen Bewegung anschließen will, nicht umgekehrt. So korrelieren Sache und Methode des Bandes: In der *Sache* folgt Vf. den konziliaren Vorgaben zur eucharistischen Ekklesiologie, in der *Methode* der durch die ÖRK-Kommission Faith and Order geprägten „Konvergenzmethode“ (23). Ökumene vollzieht sich so bei aller spirituellen Gegründetheit (43 f., 50) als Forum von Lehrgesprächen, in denen das neben dem Gemeinsamen noch Trennende („Differenzierter Konsens“, 59) keine kirchentrennende Kraft mehr haben soll („Versöhnte Verschiedenheit“, 85). Als Beispiel nennt Vf. neben der Leuenberger Konkordie (87), „Lima“ (54) und „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ (56) auch die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (59!, 64 f.). In der *Sache* legt Vf. dem zugrunde, daß die römisch-katholische Kirche als Verwirklichung (27 f.) der einen Kirche Jesu Christi durch die Taufe (29) in Gemeinschaft mit anderen Gemeinschaften steht, die „Elemente“ der Wahrheit (32) besitzen.

Vf. gründet so Kircheneinheit (15 f.) und Kirchengemeinschaft (84) im (von

ihm auch monographisch behandelten) Konzept der *communio* als Gemeinschaft „durch Teilhabe an Jesus Christus“, und zwar in der Eucharistie (89 in einem ökumenischen Arbeitsplan). Dagegen, *Communio* wie beim ÖRK (anders Faith and Order und ACK!) als organisierte „Gemeinschaft von Kirchen“ zu verstehen (21 f., 24), wehrt sich Vf. – um der „institutionellen Eigenständigkeit der Kirchen“ (88) willen. Evangelischerseits ist zu sagen: Dies setzt voraus, was Vf. im Grund-

satz wohl bejaht (34): die „gegenseitige Anerkennung der Kirchen“ (90). Es fragt sich, ob des Verfassers Korrelation von Sache und Methode nicht auch Probleme verdeckt (z. B. 60 f. zum Kriterienstatus der Rechtfertigungslehre). Doch ist der Band auch in seiner Kürze eine gute Orientierung in evangelisch-katholischer Ökumene.

Henning Theißen

Kurzanzeigen

Friedrich-Otto Scharbau (Hg.), **Christus bekennen**, Erlangen: Martin-Luther-Verlag 2004, 110 S. – ISBN 3-87513-145-2 (Veröffentlichungen der Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg 1). Der Dokumentationsband zur ersten Herbsttagung der nunmehr vereinigten Lutherakademie eröffnet die gleichfalls erneuerte Reihe. Neben Predigten und Bibelauslegungen enthält der Band Beiträge zur biblischen Grundlegung des Christusbekenntnisses (*Traugott Holtz*), zu neuen Credo-Formulierungen (*Corinna Dahlgrün*), zur Ökumene (*Martin Seils*) und zum status confessionis bei ethischen Entscheidungen (*Svend Andersen*). Luthers Theologie wird von *Notger Slenczka* in bezug auf religiösen Pluralismus und interreligiösen Dialog thematisiert.

Helmut Lahrkamp, **Das Drama der „Wiedertäufer“**, Münster: Aschendorff: 2004, 96 S. – ISBN 3-402-05342-X. In dem kleinen Heftchen ist Aufstieg und Fall des Münsteraner Täuferreichs in kurzen Kapiteln klar und leicht lesbar nacherzählt. Bereichert wird die Darstellung durch die beigegebenen Illustrationen, die Quellen und zeitgenössisches Bildmaterial vergegenwärtigen. Das Bemühen, die Handelnden nicht klischeehaft zu zeichnen, ist deutlich zu spüren; freilich wäre eine stärkere Differenzierung bei der allgemeinen Darstellung der Täuferbewegung wünschenswert, die als „radikale[] Sekte“ und als tendenziell aufrührerische „Volksbewegung“ (13) eingeführt wird.